

Satzung

Vorwort	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Der Vorstand	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Beirat	6
§ 9 Aufstellung der Vorschläge für Kommunalwahlen	6
§ 10 Satzungsänderung	7
§ 11 Auflösung des Vereins	7
§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	7

Vorwort

In der Freien Wählergruppe Stadt Ramstein-Miesenbach e.V. haben sich kommunalpolitisch interessierte Bürger der Stadt Ramstein-Miesenbach zusammengeschlossen, um als unabhängiges Glied im Stadtrat den Bürgern von Ramstein-Miesenbach zu dienen. Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Im Folgenden wird unter der Beachtung der Gleichberechtigung aller Geschlechter für Begriffe dieser Satzung aus Gründen der Vereinfachung ein sprachlicher Ausdruck gewählt, der jeweils alle Geschlechter einschließt.

Der Begriff „Schriftform“ umfasst auch elektronische Post (E-Mail).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergruppe wurde am 03.05.1989 unter dem Namen „Freie Wählergruppe Stadt Ramstein-Miesenbach e.V. (abgekürzt FWG Stadt Ramstein-Miesenbach e.V.)“ gegründet.
- (2) Sie ist in das Vereinsregister mit Sitz in Ramstein-Miesenbach eingetragen.
- (3) Die Wählergruppe erstreckt sich auf die Stadt Ramstein-Miesenbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Wählergruppe betreibt eine unabhängige und sachorientierte Kommunalpolitik. Sie trägt zur Gestaltung des kommunalen Lebens in der Stadt Ramstein-Miesenbach im Dienste der Bürger auf Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates im Sinne einer lebendigen Demokratie bei.
- (2) Zur Verwirklichung ihres kommunalpolitischen Programmes stellt sie Bewerber für den Stadtrat sowie für weitere politische Gremien und Ämter auf.
- (3) Die Wählergruppe ist Mitglied der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach e.V..
- (4) Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (5) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Wählergruppe sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergruppe.
- (7) Die Wählergruppe begünstigt keine Personen durch irgendwelche Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Wählergruppe fremd sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe kann jeder werden, wenn er sich zu dem Programm der Wählergruppe bekennt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied folgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Wählergruppe.
- (4) Der Austritt aus der Wählergruppe ist jederzeit schriftlich beim Vorstand möglich.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Wählergruppe.
- (7) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch bedarf der Schriftform an den Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Zur Deckung der Kosten leisten die Mitglieder entsprechend der Beitragsordnung gegebenenfalls Jahresbeiträge. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Jedes Mitglied der FWG Stadt Ramstein-Miesenbach e.V. ist durch seine Mitgliedschaft auch Mitglied der FWG Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach e.V. .

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand (§ 6),
 - die Mitgliederversammlung (§ 7) und
 - der Beirat (§ 8)
- (2) Für die Prüfung der Vereinskasse werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einer kommunalen Wahlperiode in Ramstein-Miesenbach benannt.
- (3) Positionen im Vorstand, im Beirat oder als Rechnungsprüfer können nur im wechselseitigen Ausschluss wahrgenommen werden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einer kommunalen Wahlperiode in Ramstein-Miesenbach gewählt. Die Neuwahlen finden nach der Kommunalwahl statt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender,
- ein Schriftführer und
- ein Kassenwart.

(2) Die Wählergruppe wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und berichtet über seine Tätigkeit entsprechend § 7 Abs.11. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung einsetzen.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Die Person hat dann trotzdem nur eine Stimme im Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Die vom Kassenwart jährlich zu legende Rechnung wird von mindestens einem Rechnungsprüfer geprüft und der Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

(6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt spätestens eine Woche vorher in Schriftform unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufig festgesetzter Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer,
- Wahl der Delegierten für die FWG Bezirkstag Pfalz e.V. sowie für den Landesverband FWG Rheinland-Pfalz e.V.,
- Aufstellung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung und Änderung von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vorher **in schriftlicher Form (das umfasst auch die elektronische Post – E-Mail)** durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufig festgesetzter Tagesordnung.

(3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen rechtzeitig bzw. zeitnah einzuberufen zur Vorbereitung von Kommunalwahlen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Richtlinien für Ablauf und Stimmrecht.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 11 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(8) Beschlüsse erfolgen per Akklamation und werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung (mittels Stimmzettel) hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Im Fall von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten § 10 bzw. § 11.

(9) Wahlen erfolgen per Akklamation. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht) so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Eine geheime Abstimmung (mittels

Stimmzettel) hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Stimmzettel tragen Namen oder Nummern der Bewerber.

(10) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(11) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands sowie zwei Rechnungsprüfer, sofern dies ansteht, und
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er koordiniert die Aktivitäten des Vereins auf den verschiedenen kommunalpolitischen Ebenen und bereitet die Umsetzung vor. Die Mitglieder des Beirats nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Beschlüsse werden entsprechend § 6 Abs. 6 gefasst.

(2) Die Wahl des Beirats erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Es werden maximal fünf Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von einer kommunalen Wahlperiode in Ramstein-Miesenbach gewählt.

(3) Der Beirat ist u.a. gemeinsam mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Kommunalwahlen zuständig.

§ 9 Aufstellung der Vorschläge für Kommunalwahlen

(1) Die Liste für die Wahl zum Stadtrat wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Als Kandidat kann nur gewählt werden, wer in der betreffenden Mitgliederversammlung vom Vorstand oder von einem Mitglied aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen worden ist und für die Stadtratswahl das passive Wahlrecht besitzt.

(2) Die Organisation der Versammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen übernehmen Vorstand und Beirat.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss jedem Mitglied mindestens eine Woche vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit der Einladung in Schriftform zugestellt werden.
- (3) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Schriftform mitgeteilt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2 eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss zur Auflösung ist in diesem Fall die einfache Mehrheit ausreichend.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Ramstein-Miesenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Die eventuelle Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Es gelten die Bestimmungen des BGB für eingetragene Vereine.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.01.2025 in der vorliegenden Form beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.